



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0099/16/4.1.8

22.12.2016

Sabic Polyolefine GmbH

Pawiker Straße 30

45896 Gelsenkirchen

**Zeitlich befristete Ableitung von Abgasen der PP 2.3 zu einer
mobilen Abgasverbrennungsanlage (VCU)**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz.....	6
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
VI. Kostenentscheidung.....	10
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	10
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	11
Anhang II Zitierte Vorschriften	12

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 Verfahrensart G des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyolefinanlage

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer Flur 15/21, diverse Flurstücke, geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

Keine Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Temporäre Aufstellung und Betrieb einer Mobilen Abgasverbrennungsanlage (VCU) Vapor Combustion Unit = Gasphasen-Verbrennungseinheit bis zum 31.03.2017
- Anbindung der bestehenden Abgasleitung der PP 2.3 mittels Rohrleitungs- und Schlauchsystem an die VCU.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Genehmigung zum Betrieb der VCU ist bis zum 31.03.2017 befristet.
- III.1.2 Die Anlage PP 2.3 darf, bis zur Inbetriebnahme der beantragten Anbindung des Abgasstroms der PP 2.3 an die TAR Bau 986, nur mit der VCU betrieben werden.
- III.1.3 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.5 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.6 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die Propangastanks sind gegen unbeabsichtigtes Anfahren zu schützen, z. B. durch die Anbringung eines Anfahrschutzes.
- III.2.2 Die Gasabsperrschieber sowohl an den Flüssiggasbehältern als auch im VCU-Container sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- III.2.3 Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren (mit Angabe der Container und der Tanks) und der Werkfeuerwehr umgehend zur Verfügung zu stellen.
- III.2.4 Zur beantragten Planung ist die brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr BP Scholven als Unbedenklichkeitserklärung einzuholen und der Brandschutzdienststelle Gelsenkirchen vorzulegen.
- III.2.5 Der Werkfeuerwehr ist der jederzeitige Zugang zur eingefriedeten Anlage, z. B. über ein anzubringendes FSD oder eine Dreikantschließung, zu gewährleisten.

- III.2.6 An den Zugängen der beiden Container ist je ein tragbarer Feuerlöscher (Brandklassen ABC, 12 kg) deutlich sicht- und leicht entnehmbar vorzuhalten.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.3.1 Beim Betrieb der Abgasverbrennungsanlage ist ein Emissionsminderungsgrad von mindestens 99,9 % bezogen auf Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) zu erreichen oder folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht zu überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})	20 mg/m ³

- III.3.2 Dem Sicherheitsbericht für die Polymerisationsanlage ist vor Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ein Revisionseintrag hinzuzufügen, aus dem hervorgeht, dass der Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, und die technische Dokumentation der VCU, einschließlich der Propantanke, Bestandteil des Sicherheitsberichtes sind.
- III.3.3 Die Prüfbescheinigung der Prüfung vor Inbetriebnahme für die VCU, einschließlich der Propantanke, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, unverzüglich nach Ausstellung in Kopie einfach zu übersenden.
- III.3.4 Die im Rahmen der Errichtung erstellte Rohrleitung vom Abgasleitungsnetz zur VCU ist zeitnah zur Außerbetriebnahme der temporären VCU bis einschließlich dem Einbindepunkt in dem Abgasleitungsnetz zurückzubauen.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Nebenbestimmungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Keine Nebenbestimmungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 Keine Nebenbestimmungen

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach

prüfpflichtigen Änderungen nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben geprüft werden.
(§ 15 Absatz 1 Betriebsicherheitsverordnung)

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

IV. Hinweise

IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Die Polyolefinanlage wurde erstmalig mit Bescheid vom 03.10.1963 gem. § 16 GewO genehmigt (Az.: 23-11-295/63). Geändert wurde die Anlage zuletzt mit Genehmigungsbescheid gem. §§ 6, 16 BImSchG vom 11.05.2015 (Az.: 500-53.0006/15/4.1.8).

Mit Ordnungsverfügung vom 07.12.2016 wurde Ihnen gegenüber der Weiterbetrieb der Anlage PP 2.3 ab dem 23.12.2016, 24:00 Uhr untersagt, solange und soweit keine zugelassene und ordnungsgemäße Abgasreinigung sichergestellt ist. Ihnen wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Anlage PP 2.3 weiter zu betreiben, sobald eine zugelassene kontrollierte Verbrennung (z.B. über eine VCU) gewährleistet ist.

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH hat mit Schreiben vom 14.12.2016 einen Antrag zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 (2) BImSchG gestellt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 14.12.2016 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Genehmigungsantrag umfasst die temporäre Aufstellung und den Betrieb einer Abgasverbrennungsanlage (VCU) bis zum 31.03.2017.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Bauordnung und Brandschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Mit dem Antrag wird das Vorhaben zur Genehmigung vorgelegt, temporär eine Abgasverbrennungsanlage (VCU) aufzustellen.

Luftreinhaltung:

Da es sich um einen mit Kohlenwasserstoff belasteten Abgasstrom aus der PP 2.3 handelt, müssen gem. Ziff. 5.2.5 TA Luft zusätzliche Anforderungen eingehalten werden. Für den hier besonders relevanten Stoff Ethen (als Stoff der Klasse I gem. Anhang 4 der TA Luft) gelten nach Ziff. 5.2.5 speziellere, niedrigere Emissionsanforderungen, die sowohl als Massenstrom- oder Konzentrationswerte eingehalten werden müssen. Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen ist die Einhaltung der Emissionsanforderungen zu erwarten.

Durch die Änderung sind keine Staubemissionen zu erwarten.

Es werden keine geruchsrelevanten organischen Verbindungen über die VCU verbrannt. Es sind daher durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die bestehende Geruchsemissions-/immissionssituation zu erwarten.

Lärm:

Durch den Betrieb der mobilen Abgasverbrennungsanlage (VCU) ist der Betrieb eines schallisolierten Verbrennungsluftgebläses erforderlich. Die Lärmemissionen des Standortes werden dadurch aber nicht nachteilig verändert. Die Schalltechnische Prognose zu den erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen kommt zu dem Ergebnis, dass die von der VCU ausgehenden Lärmemissionen an den zu betrachtenden Aufpunkten keine Auswirkungen haben.

Boden:

Mit dem Antragsgegenstand sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Eingriffe in den Boden finden nicht statt. Es erfolgen keine bautechnischen Veränderungen an bestehenden Anlagengebäuden. Damit einhergehend werden keine neuen Flächen versiegelt. Mit den Maßnahmen ist somit kein Bedarf an Grund und Boden oder ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Es besteht nicht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Abfälle:

Durch den Betrieb der VCU fallen keine zusätzlichen Abfälle an.

Abwasser:

Durch den Betrieb der VCU fallen keine zusätzlichen Abwässer an.

Wassergefährdende Stoffe:

Es findet keine Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt.

Erschütterungen und Licht:

Durch den Betrieb der VCU entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am **23.12.2016** in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen und am **23.12.2016** im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht separat.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Elsässer-Büssing

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0099/16/4.1.8

0	- Anschreiben vom 14.12.2016	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Griff 1	- BlmSchG- Formulare 1	4 Blatt
	- Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
Griff 2	Anlagenverzeichnis	2 Blatt
Griff 3	Kenntnisnahme	1 Blatt
Griff 4	- Werklageplan	1 Blatt
	- Aufstellung VCU	1 Blatt
	- Deutsche Grundkarten	2 Blatt
	- Flurkartenauszug	2 Blatt
Griff 5	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
Griff 6	Antragsformulare 2 - 7	19 Blatt
Griff 7	- R + I - Fließbild	1 Blatt
	- Verfahrensfließbild	1 Blatt
Griff 8	- Ex-Zonenplan	1 Blatt
	- Feuerwehr-Einsatz-Plan	1 Blatt
Griff 9	Stellungnahme schalltechnische Auswirkung	13 Blatt
Griff 10	Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG	4 Blatt
Griff 11	Gesamtstädtisches Gutachten	6 Blatt
Griff 12	Prüfberichte	8 Blatt
Griff 13	Sicherheitsdatenblätter	6 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0099/16/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzge-

	richte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)